

(Berichterstatter Abg. Donath.)

(A) daß auf Zahlung solcher Zuschläge erst nach Beendigung des Baues, falls dieser gut ausgeführt sei, zurückzukommen sein werde.

3. Die dem Vorwärtsschreiten des Baues entsprechenden Abschlagszahlungen seien ihm zu spät und in ungenügender Höhe ausgezahlt worden, so daß er sich genötigt gesehen habe, um seinen Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitern und Lieferanten nachzukommen, größere Beträge aufzunehmen. Infolge dieser Umstände habe er einen Verlust in Höhe von ca. 3000 M. gehabt, was mit dazu beigetragen habe, daß er den Konkurs habe anmelden müssen.

Seine unter dem 27. April 1904 und 6. März 1906 bei den zuständigen Behörden eingereichten Gesuche um Zahlung der mehrfach schon genannten Summe von 33488 M. 03 Pf. seien abschlägig beschieden worden. Da er nun von der Regierung erwarte, daß sie von keinem ihrer Untertanen bei Ausführung von Staatsbauten verlangen wolle, daß er sein Privatvermögen zusehe, so bitte er die Ständeversammlung, ihm wenigstens einen Teil seines geforderten Betrages aus Billigkeitsgründen zu gewähren, zumal schon früher die Bauleitung dem Königl. Ministerium des Innern empfohlen habe, ihm aus Billigkeitsgründen eine Summe von 7000 M. zu zahlen. Das Königl. Finanzministerium habe aber damals ohne Angabe von Gründen jedwede Zahlung dieser Art abgelehnt.

Bei der ersten Beratung der vorliegenden Petition in der Deputation wurde beschlossen, um über verschiedene Punkte der Petition Klarheit zu schaffen, die Bauakten herbeizuziehen und einen Herrn Regierungskommissar vom Königl. Ministerium des Innern zu erbitten.

Die Durchsicht der Akten hat dann ergeben, daß dem Petenten irgendwelche Ansprüche an den Staatsfiskus nicht zustehen, sondern daß, wenn der Petent bei dem ihm übertragenen Bau Vermögensverluste erlitten hat, dies in erster Linie auf die oberflächliche und wenig gewissenhafte Art der Ausfüllung der Blanketts zurückzuführen ist. Dem Petenten ist von seiten der Bauleitung in jeder Beziehung das größte Entgegenkommen bewiesen worden, wie auch aus der Erklärung des Königl. Herrn Regierungskommissars zu ersehen ist, die dieser in der anderweit abgehaltenen Deputationsitzung, zu welcher er erschienen war und in welcher über die vorliegende Eingabe verhandelt wurde, abgegeben hat. Diese Erklärung hat folgenden Wortlaut:

„Erklärung

zu der Petition des Baumeisters Ernst Eduard Erler in Dresden um Bewilligung einer Entschädigung für die ihm aus seiner Beteiligung am Bau der Frauenklinik zu Dresden angeblich noch zustehenden Ansprüche.

Dem Baumeister Erler ist seinerzeit die Ausführung der Bauarbeiten für die Frauenklinik zu Dresden übertragen worden, obschon er nicht der Mindestfordernde war. Er hat also damals dem Mindestfordernden gegenüber eine Bevorzugung erfahren. Ihm erwuchs außerdem ein großer Vorteil daraus, daß er den Bau in einer Zeit ausführen konnte, in der die Arbeitslöhne und die Preise der Baumaterialien fielen, also unter günstigeren Konjunkturen, als er bei Abgabe seiner Offerte erwarten durfte. Auch ist er, bevor er die Ausführung übertragen bekommen hat, von der Bauleitung ganz ausdrücklich auf die Unangemessenheit einiger Preise aufmerksam gemacht worden und hat trotzdem darauf bestanden, daß sie in der in der Preisliste eingesezten Höhe bleiben, ohne von der Bewerbung zurückzutreten.

Nachdem er in Konkurs gefallen war, ist ihm seitens der Bauleitung das größte Entgegenkommen bei der nachträglichen Herabsetzung des Kautionsbetrages, bei der Abnahme und Berechnung des Umfanges der Arbeiten, bei der Gewährung von Abschlagszahlungen und bei der Feststellung der verschiedenen Schlußrechnungen bewiesen worden. Die Bauleitung hat, wo sie nur konnte und durfte, zu seinem Nutzen gehandelt. Seinen Angaben, daß er durch den Bau Schaden erlitten habe, kann daher nicht ohne weiteres Glauben geschenkt werden, zumal sich seine Verlustnachweisungen nur gerade auf die Positionen seines Vertrages beziehen, an denen er erwiesenermaßen zugezogen hat und, wie vorausgesehen worden ist, zusehen mußte.

Bei größeren Bauten kommt es übrigens, wie vielfache Erfahrungen lehren, fast regelmäßig vor, daß einzelne Positionen zu niedrig eingestellt werden. Dafür geben den Ausgleich die Überschüsse bei den günstigen Positionen des Gedingevertrages. Nur durch einen Nachweis über alle Positionen des gesamten Vertrages kann die Frage, ob verdient oder verloren worden ist, richtig beantwortet werden.

Aber selbst wenn alle diese Gründe nicht vorhanden wären, würde es sehr bedenklich sein, dem Petenten aus Mitleid eine Unterstützung zu gewähren. Denn es würde sich der gewissenhaften und soliden Unternehmer, die unter skrupellosen Preisunterbietungen zu leiden haben, eine berechnete Erbitterung bemächtigen. Es ist durchaus bedenklich, leichtsinnige Preisbewerbungen in letzter Instanz zu unterstützen, während solide Unternehmer unbeschäftigt bleiben.

Die Unternehmer müssen bestimmt wissen und unter Umständen zu ihrem Schaden erfahren, daß

(C)

(D)